

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 40 (1984)  
**Heft:** 10-12

**Artikel:** Zwei Sozialarbeiterinnen klagten erfolgreich  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844577>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auffassung der Suva über regelmässige Augenuntersuchungen hat sich nicht geändert. Es muss aber bei dieser Gelegenheit erneut betont werden, dass sich die Suva nicht grundsätzlich gegen Augenuntersuchungen ausgesprochen hat, sondern lediglich solche Untersuchungen bei Mitarbeitern, die nicht über Beschwerden klagen, nicht als notwendig erachtet.»

Ihre Stellungnahme zur Strahlenbelastung untermauert die Suva mit fünf Untersuchungen aus verschiedenen Ländern: Danach ist die Strahlung am Bildschirm geringer als zum Beispiel bei Fernsehgeräten. Dem halten die Gewerkschaften ihrerseits eine Untersuchung des kanadischen öffentlichen Dienstes entgegen, die zu weniger positiven Ergebnissen kommt, und folgern daraus, dass die Information von Suva und Biga «nicht als abschliessendes Urteil akzeptiert» werden könne. •

*Rosmarie Gerber*

## **Vor dem Gesetz ist eine verheiratete Frau unmündig!**

Wie wichtig das neue Eherecht ist, macht das bestehende Gesetz deutlich. Vor 17 Jahren habe ich eine Lebensversicherung abgeschlossen, die nun abgelaufen ist. Nach meiner Eheschliessung wurde ich weiterhin als «Versicherungsnehmerin» bezeichnet und erwartete nun meine einbezahlten Prämien zurück. Nachdem ich der mündlichen Mitteilung eines Mitarbeiters der Versicherung keinen Glauben schenkte, wurde mir nun von der Generaldirektion mitgeteilt:

«Die gesetzlichen Vorschriften erlauben der verheirateten Frau leider nicht in allen Fällen, gewisse juristische Handlungen, wie z.B. das Unterzeichnen einer Quittung, rechtsgültig allein auszuführen. Aus diesem Grund verlangt unsere Generalagentur entweder die Unterschrift Ihres Ehemannes oder eine Bestätigung von Ihnen, dass Sie die Prämien selbst entrichtet haben.»

Damit die Versicherung den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachkommen kann, werde ich ihr mit einer entsetzlichen Wut im Bauch die gewünschte Bestätigung zuschicken.

*Renate Fässler, Zürich*

## **Zwei Sozialarbeiterinnen klagten erfolgreich**

Kürzlich haben in der Bundesrepublik zwei Frauen Schadenersatz erhalten, weil sie wegen ihres Geschlechts als Stellenbewerberinnen abgelehnt worden waren. Zwei 26- bzw. 27jährige Sozialarbeiterinnen hatten sich um eine Stelle in einer Strafanstalt für Männer beworben, wo sie zuvor ein Praktikum absolviert hatten.

Die Bewerbung der zwei Sozialarbeiterinnen war von der Gefängnisleitung vor zwei Jahren erst gar nicht entgegengenommen worden mit der Begründung, dass Frauen in Männergefängnissen nur «Verwirrung stiften» würden. Die abgelehnten Bewerberinnen zogen ihren Fall vor den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg und dieser entschied, dass ihnen ein «wirksamer und abschreckender Schadenersatz» zustünde. Vom Arbeitsgericht in Hamm (Westfalen) erhielten sie aufgrund dieses Leitsatzes je sechs Monatslöhne zugesprochen.

Da der nordrhein-westfälische Justizminister Dieter Haak (SPD) das Urteil nicht weiterzog, wurde es sogleich rechtskräftig, was den Betroffenen ein weiteres langes Verfahren ersparte. Für die Rechtspraxis nachteilig ist daran, dass dem Urteil nicht die Bedeutung eines höchstrichterlichen Spruches zukommt, mithin seine Wirkung begrenzt bleiben wird.

---

erst wollen die frauen die gleichberechtigung  
und dann soll man ihnen noch die türen  
offenhalten, sagt der mann zu seinem  
nickenden kollegen.

er denkt nicht daran, dass man unter  
türen-offen-halten auch etwas ganz  
anderes verstehen kann.

*ingrid isermann*

---

... denn wann hätte je ein gebildeter Mann eine  
Frau um ihre Meinung darüber befragt, wie  
man einen Krieg verhüten kann...

*(Virginia Woolf 1939 in ihrem Buch «Drei Guineen»)*

---